



## **Amtliche Mitteilungen**

Nr. 89 Datum: 18.08.2008

**Allgemeine IT-Benutzungsordnung der  
Fachhochschule Wiesbaden**

**Allgemeine Benutzungsordnung für die  
Informationsverarbeitungs- und  
Kommunikationsinfrastruktur**

**Herausgeber:**

Präsident  
FH Wiesbaden  
Kurt-Schumacher-Ring 18  
65197 Wiesbaden

**Redaktion:**

Abteilung IV  
Carola Langer  
Tel. Nr.: 0611 9495-601  
Email: [clang@rz.fh-wiesbaden.de](mailto:clang@rz.fh-wiesbaden.de)

Der Senat der Fachhochschule Wiesbaden hat in der 65. Senatssitzung am 10.06.2008 die nachfolgende IT-Benutzungsordnung beschlossen.

## FACHHOCHSCHULE WIESBADEN

### Allgemeine IT-Benutzungsordnung der Fachhochschule Wiesbaden

### Allgemeine Benutzungsordnung für die Informationsverarbeitungs- und Kommunikationsinfrastruktur

#### ***Inhalt***

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Benutzerkreis und Aufgaben

§ 3 Benutzungsberechtigungen

§ 4 Gesetzliche Einbindung

§ 5 Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

§ 6 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Systembetreiber

§ 7 Haftung des Systembetreibers / Haftungsausschluss

§ 8 Folgen einer missbräuchlichen oder gesetzeswidrigen Benutzung

§ 9 Sonstige Regelungen

§ 10 In-Kraft-Treten

#### **Präambel**

Die Fachhochschule Wiesbaden, ihre Fachbereiche und Einrichtungen betreiben eine Informationsverarbeitungs- und Kommunikations (IuK)-Infrastruktur, bestehend aus Informationsverarbeitungssystemen (Rechenanlagen) und einem Multiservice-Kommunikationsnetz zur Übertragung von Daten, Bildern und Sprache. Diese IuK-Infrastruktur ist in das weltweite Internet integriert.

Die vorliegende Benutzungsordnung regelt die Bedingungen, unter denen das Leistungsangebot dieser Infrastruktur genutzt werden kann; sie

- orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Fachhochschule sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit;
- stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der IuK-Infrastruktur auf;
- weist auf die zu wahrenen Rechte Dritter hin (z.B. bzgl. Softwarelizenzen, Auflagen der Netzbetreiber, Datenschutzaspekte);
- verpflichtet die Benutzerinnen und Benutzer zu korrektem Verhalten und zum ökonomischen Gebrauch der angebotenen Ressourcen;
- verpflichtet die Betreiberinnen und Betreiber zum korrekten Systembetrieb;
- klärt über eventuelle Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung auf.

Die Details der Benutzer-Registrierung und des Rechnerbetriebs werden in den jeweiligen Benutzungsordnungen der Organisationseinheiten geregelt.

## § 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die von der Fachhochschule Wiesbaden betriebene IuK-Infrastruktur, bestehend aus Informationsverarbeitungssystemen, Kommunikationssystemen und weiteren Hilfseinrichtungen.

## § 2 Systembetreiber, Benutzerkreis und Aufgaben

1. Die im § 1 genannten IuK-Ressourcen stehen den Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Wiesbaden zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Forschung, Lehre, Verwaltung, Aus- und Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule zur Verfügung.
2. Anderen Personen und Institutionen kann die Nutzung gestattet werden.
3. Systembetreiber ist
  - a) für das Hochschulnetz, zentrale Systeme und Dienste das IT-Center der FH Wiesbaden;
  - b) für dezentrale Systeme oder Netze eine Organisationseinheit der FH Wiesbaden (Fachbereich, Arbeitsgruppe, Einrichtung oder andere Untereinheit der Fachhochschule).
4. Alle Systembetreiber sind verpflichtet, für jedes betriebene System eine Systemadministratorin oder einen Systemadministrator und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu benennen und diese dem ITC als Systemverantwortliche zu nennen. Systemadministratorin oder Systemadministrator und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschulangehörige sein.
5. Das ITC regelt den Zugang der einzelnen Systeme zum zentralen Hochschulnetz. Dies betrifft insbesondere die Vergabe der hierzu benötigten Ressourcen (Netzzugänge, IP-Adressen, DNS-Domänen-Namen).

## § 3 Benutzungsberechtigungen

1. Zur Nutzung der IuK-Ressourcen nach § 1 bedarf es einer formalen Benutzungsberechtigung - z.B. Benutzerkennung, Netzanschluss, Netzzugang - des zuständigen Systembetreibers.
2. Die Nutzung von rechnerbasierten Diensten (z.B.: E-Mail-Adresse, Internet-Zugang, umfangreiche Rechenzeit oder Speicherkapazität, Nutzung von PC-Pools) kann im Detail in den jeweiligen Benutzungsordnungen der zentralen Betriebseinheiten und Fachbereiche geregelt werden.
3. Bei der Vergabe einer Benutzungsberechtigung sollen folgende Angaben erfasst werden:
  - a) Systembetreiber, bei dem die Benutzungsberechtigung beantragt wird;
  - b) Systeme, für welche die Benutzungsberechtigung beantragt wird;
  - c) Antragstellerin oder Antragsteller: Name, Adresse, Telefon- und/oder Telefaxnummer und falls vorhanden E-Mail-Adresse (bei Studierenden auch Matrikelnummer) sowie Zugehörigkeit zu einer Organisationseinheit der Fachhochschule;
  - d) Angaben zum Zweck der Nutzung, z. B. Forschung, Ausbildung/ Lehre, Verwaltung;
  - e) die Angabe, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden;
  - f) die Erklärung, dass die Benutzerin oder der Benutzer diese Benutzungsordnung anerkennt und in die Erfassung und Bearbeitung der eigenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Benutzerverwaltung einwilligt, insbesondere gemäß § 6 Ziffern 5, 6 und 7 dieser Benutzungsordnung.
 Weitere Angaben darf der Systembetreiber nur verlangen, soweit sie zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

## Allgemeine IT-Benutzungsordnung der Fachhochschule Wiesbaden

4. Über den Antrag entscheidet der zuständige Systembetreiber. Er kann die Erteilung der Benutzungsberechtigung vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Benutzung des Systems abhängig machen.
5. Die Erteilung der Benutzungsberechtigung darf versagt werden, wenn
  - a) das Vorhaben nicht mit den Zwecken gemäß § 2 Ziffer 1 dieser Benutzungsordnung vereinbar ist;
  - b) nicht gewährleistet erscheint, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen Pflichten als Nutzerin oder Nutzer nachkommen wird;
  - c) das System für die beabsichtigte Nutzung offensichtlich ungeeignet oder für spezielle Zwecke reserviert ist;
  - d) die Kapazität des Systems, dessen Benutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die beabsichtigten Arbeiten nicht ausreicht;
  - e) zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechnete Nutzungen in unangemessener Weise gestört werden.
6. Die Antragstellerin oder der Antragsteller als Bürgerin oder Bürger bestimmter Staaten kann in der Benutzung der Rechenanlagen zum Zwecke der Einhaltung des Wassenaar-Abkommens eingeschränkt werden.
7. Die Benutzungsberechtigung berechtigt nur zu Arbeiten, die im Zusammenhang mit der beantragten Nutzung stehen.

### § 4 Gesetzliche Einbindung

Die IuK-Infrastruktur darf nur in rechtlich korrekter Weise genutzt werden. Die einschlägigen rechtlichen Regelungen (z.B. im Strafgesetzbuch und im Urheberrechtsgesetz) sind zu beachten.

Die Benutzerinnen und Benutzer sowie die Systembetreiber haben sich über die einschlägigen Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes zu informieren.

### § 5 Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

1. Die IuK-Ressourcen nach § 1 dürfen nur zu den in § 2 Ziffer 1 dieser Benutzungsordnung genannten Zwecken genutzt werden. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Zulassung.
2. Zentrale Systeme und Dienste des IT-Centers können von allen Mitgliedern und Angehörigen der FHW, dezentrale Systeme in der Regel nur von Mitgliedern und Angehörigen der entsprechenden Organisationseinheit genutzt werden.
3. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, darauf zu achten, dass sie die vorhandenen Betriebsmittel (z.B. Arbeitsplätze, CPU-Kapazität, Plattenspeicherplatz, Leitungskapazitäten, Peripheriegeräte und Verbrauchsmaterial) verantwortungsvoll und ökonomisch sinnvoll nutzen. Sie sind verpflichtet, Beeinträchtigungen des Betriebes, soweit sie vorhersehbar sind, zu unterlassen und nach bestem Wissen alles zu vermeiden, was Schaden an der IuK-Infrastruktur oder bei anderen Benutzerinnen und Benutzern verursachen kann. Zuwiderhandlungen können Schadensersatzansprüche begründen und zum Nutzungsausschluss führen (siehe auch § 8 dieser Benutzungsordnung).
4. Die Benutzerinnen und Benutzer haben jegliche Art der missbräuchlichen Benutzung der IuK-Infrastruktur zu unterlassen. Einzelheiten hierzu sind in der IT-Sicherheitsrichtlinie der FHW aufgeführt.

Sie sind insbesondere dazu verpflichtet:  
 a) ausschließlich mit Benutzungsberechtigungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen gestattet wurde; die Weitergabe von Benutzerkennungen (Benutzername/Passwort) ist grundsätzlich

## Allgemeine IT-Benutzungsordnung der Fachhochschule Wiesbaden

nicht gestattet. Soweit der dienstliche Betrieb es erforderlich macht, insbesondere bei Vertretungs- und Notfällen, sind Ausnahmen von diesem Grundsatz möglich. In solchen Fällen hat die Benutzerin oder der Benutzer sicherzustellen, dass die weitergegebenen Zugangsdaten nach Beendigung des Vertretungs- oder Notfalls unverzüglich geändert werden;

b) den Zugang zu den IuK-Ressourcen so weit wie möglich zu schützen, z.B. durch ein geheim zu haltendes Passwort oder ein gleichwertiges Verfahren;  
 c) Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Dritten der Zugang zu den IuK-Ressourcen verwehrt wird; dazu gehört es insbesondere, naheliegende Passwörter zu meiden, die Passwörter öfter zu ändern und sich nach Benutzung vom System abzumelden;  
 d) fremde Benutzerkennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen;  
 e) keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzerinnen und Nutzer zu nehmen und bekannt gewordene Informationen anderer Nutzerinnen und Nutzer nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern.

Die Benutzerinnen und Benutzer sind darüber hinaus verpflichtet:

f) bei der Benutzung von Software (Quellen, Objekte), Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Regelungen (Urheberrechtsschutz, Copyright u. a.) einzuhalten;  
 g) sich über die Bedingungen, unter denen die zum Teil im Rahmen von Lizenzverträgen erworbene Software, Dokumentationen oder Daten zur Verfügung gestellt werden, zu informieren und diese Bedingungen zu beachten;  
 h) insbesondere Software, Dokumentationen und Daten, soweit nicht ausdrücklich erlaubt, weder zu kopieren noch weiterzugeben noch zu anderen als den erlaubten, insbesondere nicht zu gewerblichen Zwecken zu nutzen.  
 Zuwiderhandlungen können Schadensersatzansprüche begründen (§ 8).

5. Den Benutzerinnen und Benutzern ist es untersagt, ohne Einwilligung des zuständigen Systembetreibers
  - a) Eingriffe in die Hardware-Installation vorzunehmen;
  - b) die Konfiguration der Systeme oder des Netzwerks zu verändern.
6. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, ein Vorhaben zur Bearbeitung personenbezogener Daten vor Beginn dem Datenschutzbeauftragten zu melden sowie mit dem jeweiligen Systembetreiber abzustimmen. Dabei sind die von der oder dem Datenschutzbeauftragten und dem Systembetreiber vorgeschlagenen Datensicherungsvorkehrungen zu nutzen.
7. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet,
  - a) die vom Systembetreiber zur Verfügung gestellten Leitfäden zur Benutzung zu beachten;
  - b) die Systemverantwortliche oder den Systemverantwortlichen auf Verlangen in begründeten Einzelfällen - insbesondere bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung - zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu gewähren. Von dieser Regelung werden nicht die Nutzerdaten erfasst, die durch das Telekommunikationsgeheimnis oder das Datengeheimnis geschützt sind, z.B. persönliche Dateien oder personenbezogene Daten Dritter;
  - c) vor einer Installation von Software sich über die jeweiligen örtlichen und systemtechnischen Gegebenheiten und Regelungen zu informieren und diese zu befolgen.
8. Den Benutzerinnen und Benutzern kann gestattet werden im Rahmen der in § 2 Nr. 1 genannten Zwecke WWW-Informationen anzubieten. Die Verantwortung der Nutzerin oder des Nutzers richtet sich nach den allgemeinen rechtlichen Regelungen.
9. Die Haftung der Benutzerin oder des Benutzers für Verstöße gegen die ihr oder ihm im Rahmen der Nutzung obliegenden Pflichten richtet sich nach den allgemeinen haftungsrechtlichen Regelungen. Die Benutzerin oder der Benutzer hat die Fachhochschule Wiesbaden von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Hochschule wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens der Benutzerin oder des Benutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.

## § 6 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Systembetreiber

1. Der Systembetreiber darf über die erteilten Benutzungsberechtigungen eine Nutzerdatei mit den persönlichen Daten der Benutzerinnen und Benutzer führen. Eine Übersicht über die Art der gespeicherten Informationen muss dabei für jede Benutzerin und jeden Benutzer einsehbar sein. Die Antragsunterlagen zur Erteilung der Benutzerberechtigungen sind nach Auslaufen der Berechtigung mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
2. Der Systembetreiber gibt die Systemverantwortlichen (Systemadministratoren) für die Betreuung seiner Systeme bekannt. Der Systembetreiber und die Systemverantwortlichen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
3. Der Systembetreiber kann die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren, soweit es zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutze der Nutzerdaten erforderlich ist. Sofern möglich, sind die betroffenen Benutzerinnen und Nutzer hierüber unverzüglich zu unterrichten.
4. Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Nutzerin oder ein Nutzer auf den Rechnern des Systembetreibers rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann der Systembetreiber die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
5. Der Systembetreiber ist berechtigt, die Sicherheit der Benutzerpasswörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z.B. Änderungen leicht zu erratender oder veralteter Passwörter, durchzuführen, um die DV-Ressourcen und Benutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Benutzerpasswörter, der Zugriffsberechtigungen auf Nutzerdateien und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen ist die Nutzerin oder der Nutzer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
6. Der Systembetreiber ist berechtigt, für die nachfolgenden Zwecke die Inanspruchnahme der Datenverarbeitungssysteme durch die einzelnen Benutzerinnen und Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten:
  - a) zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
  - b) zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
  - c) zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Benutzerinnen und Nutzer,
  - d) zu Abrechnungszwecken,
  - e) für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
  - f) zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.
 Der Systembetreiber führt eine für jede Benutzerin und jeden Benutzer einsehbare Übersicht über die zu diesen Zwecken gesammelten Daten.
7. Für die unter Ziffer 6 aufgeführten Zwecke ist der Systembetreiber auch berechtigt, Einsicht in die Benutzerdateien zu nehmen, soweit dies zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Verstößen gegen die Benutzungsordnung erforderlich ist und hierfür tatsächlich Anhaltspunkte vorliegen. Das Datengeheimnis und das Vieraugenprinzip sind dabei zu beachten. Eine Einsichtnahme in die Nachrichten- und E-Mail-Postfächer ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist. In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu dokumentieren, und die betroffene Benutzerin oder der betroffene Benutzer ist nach Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen. Bei begründeten Hinweisen auf Straftaten handelt der Systembetreiber nach Abstimmung mit der Hochschulleitung in Absprache mit den zuständigen Behörden und wird - falls erforderlich - Beweis sichernde Maßnahmen einsetzen.
8. Systembetreiber, die den Benutzerinnen und Benutzern eigenständige Homepages zur Veröffentlichung im Internet anbieten, sind berechtigt, automatisch ein Impressum auf diesen Seiten zu erzeugen, das den vollständigen Namen und die E-Mail-Adresse des Autors enthält.

## § 7 Haftung des Systembetreibers/ Haftungsausschluss

1. Der Systembetreiber übernimmt keine Garantie dafür, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen der Nutzerinnen und Nutzer entsprechen oder dass das System fehlerfrei und ohne Unterbrechung läuft. Der Systembetreiber kann nicht die Unversehrtheit (bzgl. Zerstörung, Manipulation) und Vertraulichkeit der bei ihm gespeicherten Daten garantieren.
2. Der Systembetreiber haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die den Benutzerinnen und Benutzern bei der Inanspruchnahme der IuK-Ressourcen gemäß § 1 dieser Benutzungsordnung entstehen, soweit sich nicht aus den gesetzlichen Bestimmungen zwingend etwas anderes ergibt.
3. Der Systembetreiber ist dennoch verpflichtet, alle aktuellen Standards zur Wahrung der Unversehrtheit und Vertraulichkeit der Daten der Benutzerinnen und Benutzer einzuhalten. Ferner ist er verpflichtet, nach bestem Wissen Schäden der Benutzerinnen und Benutzer durch entsprechende Vorkehrungen zu vermeiden.

## § 8 Folgen einer missbräuchlichen oder gesetzeswidrigen Benutzung

Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, insbesondere des § 5 (Rechte und Pflichten der Benutzerin oder des Benutzers), kann der Systembetreiber die Benutzungsberechtigung einschränken. Es ist dabei unerheblich, ob der Verstoß einen materiellen Schaden zur Folge hatte oder nicht. Bevor die Leiterin oder der Leiter Maßnahmen zum Entzug oder zu Einschränkungen der Nutzungsberechtigung entscheidet, ist der Personalrat zu informieren. Der oder dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 9 Sonstige Regelungen

Für einzelne Systeme können bei Bedarf ergänzende oder abweichende Nutzungsregeln festgelegt werden.

## § 10 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Wiesbaden in Kraft. Die Benutzungsordnung für den Zugang zu den Netzdiensten der Fachhochschule Wiesbaden vom 13. Mai 1997 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 18.08.2008

Der Präsident der  
Fachhochschule Wiesbaden